

**MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Datum 01.09.2021
Name Dr. Maike Schirmer
Durchwahl 0711 126-2180
Aktenzeichen 35-9150.10
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Landratsämter der Landkreise und Bürgermeisterämter der Stadtkreise
- Veterinärbehörde

**Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene
Schlachtung von Rinder, Schweinen und Pferden im Herkunftsbetrieb**

**Erlasse des MLR vom 20.02.2018 und 11.10.2018, Az. wie oben;
TOP 2.06 der 37. AFFL-Sitzung**

Anlagen

1. Beschluss-Text zu TOP 2.06 der 37. AFFL
2. Stellungnahme der AGT zu den tierschutzrechtlichen Anforderungen bei Schlachtungen im Herkunftsbetrieb
3. Handreichung Eignungsprüfung/Nutzungskonzept
4. Hinweise für die Erteilung der Genehmigung
5. Informationsschreiben für interessierte Personenkreise
6. Muster-Antrag

Mit Änderung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Anhang III Abschnitt I Kapitel VI a Buchstaben a – i) wird die Schlachtung im Herkunftsbetrieb von Rindern, Schweinen und Pferden unter Nutzung einer mobilen Schlachteinheit unionsrechtlich geregelt. Diese Rechtsänderung löst die bisherigen Regelungen zur teilmobilen Schlachtung und zur Schlachtung von ganzjährig im Freiland gehaltenen Rindern im Herkunftsbetrieb (§ 12 Abs. 2 Tier-LMHV) ab. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1374 vom 20. August 2021 wurde die neue Regelung im Amtsblatt der EU verkündet. Sie tritt 20 Tage später in Kraft.

Die Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) hat in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Tiererschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) unter TOP 2.06 der 37. AFFL-Sitzung einen Beschluss zur Auslegung der neuen Rechtslage gefasst (**s. Anl. 1**).

Gleichzeitig wurde der Beschluss zu TOP 6.7 der 29. AFFL mit Umlaufbeschluss 2017-6 aufgehoben. In diesem Zusammenhang werden auch die Bezugserlasse aufgehoben.

Zum o. g. Beschluss werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Zulassung

In Baden-Württemberg ist **keine Erweiterung** der Zulassungen von Schlachthöfen erforderlich.

Bestehende Erweiterungen von Zulassungen von teilmobilen Schlachteinheiten aufgrund der Auslegung der bisherigen Rechtslage (z. B. IG Schlachtung mit Achtung in Ldk. Lörrach sowie Schlachthof Überlingen nach AFFL-Beschluss von 2017) können beibehalten werden. Die Schlachtungen bedürfen aber ab Geltungsbeginn der Rechtsänderung (10. September 2021) zusätzlich einer Genehmigung durch die Behörden des Tierhalters (siehe Nr. 3).

2. Eignungsprüfung und Nutzungskonzept (s. auch Anl. 3)

Die für den Betreiber der mobilen Einheit (ME) zuständige Behörde prüft die ME auf Konformität mit dem Hygienerecht unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendung (abhängig vom jeweiligen Modell) und bescheinigt die Eignung dem Betreiber.

Das der Eignungsprüfung zugrunde zu legende Nutzungskonzept soll die Vorgehensweise und die vorgesehenen Verantwortlichkeiten für die einzelnen Schritte des Schlachtablaufs detailliert abbilden. Das Nutzungskonzept beinhaltet die gesamten Abläufe bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb sowohl innerhalb als auch außerhalb der mobilen Einheit und berücksichtigt die tierschutzrechtlichen Anforderungen (**s. Anl. 2**).

Die Vorgaben des Hygienerechts erlauben sehr unterschiedliche Ausgestaltungen von mobilen Einheiten (Art und Anzahl der Tiere, Ort der Betäubung, Ort der Entblutung, Option des Ausweidens vor Ort und Kühlung beim Transport). Zudem können mobile Einheiten für mehrere Varianten konzipiert sein. Dementsprechend sind die Nutzungskonzepte auszugestalten. Das Nutzungskonzept kann z. B. Arbeitsanweisungen als Teile des Eigenkontrollkonzepts der jeweils beteiligten Verantwortlichen (Herkunftsbetrieb, Betreiber mobiler Einheiten und/oder Schlachthofbetreiber) für die Tätigkeiten außerhalb des Schlachthofes) enthalten.

3. Genehmigung (s. auch Anl. 4)

Die für den Haltungsbetrieb zuständige Behörde erteilt dem jeweiligen Antragsteller (Tierhalter, Schlachthof oder Beauftragte) die Genehmigung. Die Genehmigung kann für einen

bestimmten Zeitraum oder unbefristet erteilt werden. Bei der Aufnahme der Tätigkeit bietet sich zur Prüfung der Funktionalität des Systems eine begrenzte Geltungsdauer an. Es handelt sich um eine hygienerechtliche Genehmigung, die jedoch nur erteilt werden soll, wenn auch die tierschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden (**s. Anl. 2**). Unter Umständen ist die Gewährleistung dieser Voraussetzungen in der Praxis anhand einer Probeschachtung unter Beweis zu stellen.

Vor Erteilung der Genehmigung hat der Antragsteller folgendes vorzulegen:

- Amtliche Bescheinigung der Eignung der ME
- Vereinbarung zwischen Tierhalter und Schlachthofbetreiber
Der Antragsteller informiert die Genehmigungsbehörde schriftlich über die Vereinbarung, die der Tierhalter mit dem jeweiligen Schlachthofbetreiber über die Schlachtung von Tieren im Herkunftsbetrieb mit Lieferung an den zugelassenen Schlachthof zum Abschluss des Schlachtvorgangs getroffen hat. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten im Schlachtablauf erfolgt vorzugsweise im Nutzungskonzept.
- Konkretisiertes Nutzungskonzept mit Festlegung der Verantwortlichkeiten im Hinblick auf den jeweiligen Antrag und die Schlachtungen im jeweiligen Herkunftsbetrieb

Die zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung stimmt sich mit der zuständigen Behörde für den Schlachthof ab, ob von dortiger Seite aus Sicht der Lebensmittelhygiene Einwände gegen oder spezifischen Anforderungen an die Anlieferung vom im Herkunftsbetrieb geschlachteten Tieren bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Not- schlachtungen keine entsprechende amtliche Zustimmung erforderlich ist und vergleichbare Anforderungen bisher bei Schlachtungen nach § 12 Abs. 2 Tier-LMHV in der Regel nicht geprüft wurden.

Es wird empfohlen ein Muster der erforderlichen Gesundheitsbescheinigung für den amtlichen Tierarzt nach Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 dem Adressaten der Genehmigung zur Verfügung zu stellen.

4. Bestehende Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 Tier-LMHV

Mit Inkrafttreten der Neuregelung ist § 12 Abs. 2 Tier-LMHV nicht mehr anwendbar. Daher sind derartige Genehmigungen zurückzunehmen, unter Verweis auf die Rechtsänderung und die Möglichkeit, die Schlachtungen mit einer Genehmigung nach neuer Rechtslage fortsetzen zu können (unter den damit verbundenen Voraussetzungen).

Einwilligungen nach § 12 Abs. 3 i. V. m. Anl.1 Nr. 2.1.2 TierSchIV (Kugelschuss zur Betäubung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden) sind von den Änderungen nicht betroffen und bleiben ggf. gültig.

5. Informationen für Antragsteller

Für Anfragen interessierter Personenkreise und Veröffentlichungen in der lokalen einschlägigen Presse können **Anl. 5 und 6** verwendet werden.

Gez. Dr. Edwin Ernst